



STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 15. Oktober 2007

auf Ersuchen des Bundesministeriums der Finanzen zu dem Entwurf eines Gesetzes zur
Modernisierung der Aufsichtsstruktur der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

(CON/2007/32)

Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 9. Juli 2007 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Bundesministerium der Finanzen um Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Aufsichtsstruktur der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend der „Gesetzentwurf“) ersucht. Am 27. September 2007 hat das Bundesministerium der Finanzen einen geänderten Text des Gesetzentwurfs (nachfolgend der „geänderte Gesetzentwurf“) bei der EZB eingereicht und dringend um Stellungnahme ersucht.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 105 Absatz 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie auf Artikel 2 Absatz 1 sechster Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften¹, da der Gesetzentwurf sich auf Bestimmungen zu Finanzinstituten, soweit sie die Stabilität der Finanzinstitute und Finanzmärkte wesentlich beeinflussen, bezieht. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

1. Ziel des geänderten Gesetzentwurfs

Der geänderte Gesetzentwurf hat im Vergleich zum Gesetzentwurf einen begrenzten Regelungsgehalt und befasst sich hauptsächlich mit der Leitungs- und Führungsstruktur der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Insbesondere führt der geänderte Gesetzentwurf das kollegiale System für die Beschlussfassung des Direktoriums ein, wodurch die bestehende Präsidialstruktur ersetzt wird². In Zukunft wird das Direktorium aus einem Präsidenten sowie vier Exekutivdirektoren bestehen. Die Verantwortung des Direktoriums umfasst die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der BaFin, das Organisationsstatut des Direktoriums, den Haushalt sowie Entscheidungen bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen Direktoriumsmitgliedern und den Erlass von

¹ ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42.

² Artikel 1 Nummer 2 des geänderten Gesetzentwurfs zur Änderung des § 6 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes.

Verwaltungsvorschriften. Darüber hinaus ist jeder der Exekutivdirektoren für einen der folgenden vier Geschäftsbereiche verantwortlich: Grundsatzfragen und Innere Verwaltung, Bankenaufsicht, Versicherungsaufsicht und Wertpapieraufsicht.

Gemäß Artikel 1 Nummer 2 des geänderten Gesetzentwurfs beschließt das Direktorium einstimmig ein Organisationsstatut, welches die Zuständigkeiten und Aufgaben innerhalb des Direktoriums festlegt. Es fasst seine Beschlüsse - auch im Falle von Meinungsverschiedenheiten - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Direktorium wird auch eine Geschäftsordnung für die BaFin festlegen. Gemäß Artikel 1 Nummer 3 des geänderten Gesetzentwurfs hat das Direktorium den Verwaltungsrat über seine Geschäftsführung zu unterrichten.

Diese Änderungen der Leitungs- und Führungsstruktur der BaFin erfordern auch eine Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes. Die erhöhte Eigenverantwortung des Direktoriums der BaFin wird in der Zukunft zu einer besoldungsrechtlichen Einstufung der Exekutivdirektoren in der Besoldungsgruppe B 8 führen³.

2. Allgemeine Anmerkungen

Die EZB begrüßt die Einführung der kollegialen Beschlussfassung des Direktoriums in der Aufsicht⁴ und hat im Hinblick auf den begrenzten Anwendungsbereich des geänderten Gesetzentwurfs keine weiteren Anmerkungen.

Diese Stellungnahme wird auf der Website der EZB veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 15. Oktober 2007.

[Unterschrift]

Der Präsident der EZB

Jean-Claude TRICHET

³ Artikel 2 des geänderten Gesetzentwurfs zur Änderung der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes.

⁴ Siehe z. B. Nummer 3 der Stellungnahme der EZB CON/2005/58 vom 23. Dezember 2005 auf Ersuchen des italienischen Wirtschafts- und Finanzministeriums zu einer Änderung des Gesetzentwurfs über den Schutz von Sparguthaben in Bezug auf die Banca d'Italia.